

SATZUNG
des Vereins
„Bürgerzentrum Mühlburg“

Präambel

Das Bürgerzentrum Mühlburg ist Ort der Begegnung, Forum für bürgerschaftliches Engagement, Plattform für Interessens- und Selbsthilfegruppen sowie ein Ort, an dem bürgernahe, auf den Stadtteil zugeschnittene Dienstleistungen angeboten werden können. Das Bürgerhaus ermöglicht Begegnung, ein vielfältiges, nichtkommerzielles Angebot aus Bildung, Kultur, Sport und Spiel. Aktivitäten rund um die Gesundheit und Beratungsangebote gehören ebenfalls dazu. Das Bürgerhaus ist ein besonderer kultureller Anziehungspunkt im Stadtteil mit Lesungen, Ausstellungen, Kursangeboten, Vorträgen und Diskussionsforen.

Das Bürgerzentrum liegt als Drehscheibe und zugleich ruhender Pol möglichst zentral im Stadtteil. Es ist in sowohl von der Gestaltung als auch der Konzeption ein Ort, der Freude ausstrahlt und einladend ist.

Durch die Bürgerbeteiligung und die Mitarbeit engagierter, fördernder Mühlburger Bürger/innen wird das Bürgerhaus ein Zentrum des bürgerschaftlichen Engagements, das die Identität und den sozialen Zusammenhalt des Stadtteils und seiner Bürger wachsen lässt.

Es ist offen für alle Bürger/innen. Die verschiedenen Generationen und Kulturen gehen im Bürgerzentrum respektvoll miteinander um. Hier können sich Bürger/innen begegnen und engagieren, um nachbarschaftliche Qualitäten zu entwickeln und zu erfahren.

Das Bürgerzentrum soll unterstützen gute Lösungswege in persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Fragen unserer Zeit entstehen zu lassen.

Ausgewählte Räume des Bürgerzentrums können für private Feste und gewerbliche Anlässe angemietet werden.

Das Bürgerzentrum ist ein Aushängeschild für Mühlburg!

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: „**Bürgerzentrum Mühlburg**“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Karlsruhe.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen und führt danach zusätzlich die Bezeichnung „e. V.“.

§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:
 - Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - die Förderung der Kunst und Kultur
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - die Förderung der Erziehung und der Volksbildung
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Bürgerzentrums Mühlburg.
3. Hierzu wird der Verein die Organisation, Verwaltung, Förderung und inhaltliche Gestaltung des Bürgerzentrums Mühlburg auf der Basis der Präambel des Vereins übernehmen.
4. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - Bei Bedarf die Anmietung der Räumlichkeiten für das Bürgerzentrum.
 - Der Aufbau einer Organisations- und Trägerstruktur, die den Zweck des Bürgerzentrums sicher stellt und fördert.
 - Die Übernahme von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Organisation des Bürgerzentrums.
 - Akquise von Fördergeldern.
5. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Einnahmen, die dem Verein durch eigenwirtschaftliche Aktivitäten entstehen, sind ausschließlich zu Vereinszwecken nach § 2 Ziffer 1 bis 5 zu verwenden.
7. Der „Trägerverein Bürgerzentrum Mühlburg e.V.“ wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft / Geschäftsjahr

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a.natürliche Personen
 - b.juristische PersonenVoraussetzung einer Mitgliedschaft nach a) oder b) ist die Bereitschaft, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert von der Gründung bis zum 31. Dezember des Gründungsjahres.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Geschäftsordnung zu wahren.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft.
2. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.
4. Mitglieder, die dem Zwecke des Vereins und dem Wortlaut der Präambel schwerwiegend zuwiderhandeln oder das Ansehen, die gültige Satzung, die Geschäftsordnung oder Vereinsbeschlüsse durch ihre Handlungen erheblich verletzen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung bedarf dann einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es besteht Beitragspflicht.
2. Der Verein ist berechtigt, Geld-oder Sachspenden, soweit sie für den Vereinszweck dienlich sind, entgegenzunehmen. Über Spenden, die direkt an den Verein geleistet wurden, stellt der Verein Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) aus.

§ 7 Organe und Gremien des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a.die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - b.der Vorstand (§9)
 - c.das Kuratorium (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von der/m Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung muss der Satzungsparagraph, der geändert werden soll, genau benannt und auch der Wortlaut der Änderung mit der Einladung mitgeteilt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Nicht-Mitglieder einladen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichtes
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes

- d) die Mitgestaltung der Jahresplanung
 - e) die Wahl des Vorstandes
 - f) die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - g) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums
 - h) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
 - i) der Beschluss über Satzungsänderungen
 - j) der Beschluss über die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 6. Stimmberechtigt und wählbar sind volljährige Mitglieder ab Beginn der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied gemäß § 4, Ziffer 1a und b hat eine Stimme.
 7. Bei Abstimmungen sowie bei Wahlen und Entlastungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/m Vorsitzenden
 - b) der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) der/m Kassierer/in
 - e) der/s Schriftführenden
 - f) sowie vier Beisitzer/innen.
2. Legt die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung das Amt nieder oder scheidet aus, kann der Vorstand aus seinen Reihen eine/n neue/n Vorsitzende/n oder eine/n neue/n Stellvertreter/in wählen. Diese/r übt ihr/sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n sowie die/den ersten stellvertretenden Vorsitzende/n und die/den zweiten stellvertretenden Vorsitzende/n Diese sind einzeln vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als Mitglieder des Vorstandes können natürliche Personen gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer a gewählt werden. Voraussetzung ist, dass sie stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind.
6. **Rechtsgeschäfte, bei denen ein Betrag von € 1.500,- überschritten wird, bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands (s. § 9, Ziffer 1).**
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen, s. § 12.

§ 10 Kuratorium

Zu den Aufgaben des Kuratoriums zählen:

- Das Kuratorium wirbt für die Zwecke des Vereins.
- Es fördert die Wirksamkeit seines Handelns nach Kräften und unterstützt und berät den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Mitglieder des Kuratoriums können ausschließlich natürliche Personen sein. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, vom Tag der Wahl für die Dauer von drei Jahren. Es bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt..Jedes Mitglied des Kuratoriums wird einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen. Das Kuratorium ist vom Vorstand mindestens ein Mal jährlich oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder jederzeit einzuberufen.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Sollte die Sitzung auf Verlangen der Mitglieder einberufen werden, so haben auch die Mitglieder das Recht an der Sitzung teilzunehmen. Das Kuratorium ist rein ehrenamtlich tätig.

§ 11 Kassenverwaltung

1. Die finanziellen Angelegenheiten des Vereins werden von dem Kassierer / der Kassiererin nach den Regeln einer geordneten Kassen- und Buchführung erledigt.
2. Die Kassenführung wird mindestens einmal im Jahr von zwei nicht mit einer sonstigen Funktion betrauten Mitgliedern überprüft („Kassenprüfer/innen“).
3. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Schriftführung

1. Über die Beratungen und Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind von der Schriftführerin/von dem Schriftführer Protokolle zu führen. Die Protokolle sind von der Schriftführerin/von dem Schriftführer und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungsanträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und den Satzungsparagrafen, der geändert werden soll und den Wortlaut der Änderung nennen.

Der Vorstand wird ermächtigt, inhaltlich geringe Änderungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit ohne Beschluss vorzunehmen (salvatorische Klausel).

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Karlsruhe zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussabstimmungen

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 8. Juni 2010 beschlossen.

Die Satzung wurde am 27. Juli 2010 geändert.